

## **Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und der Tagespflege in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz)**

### I. Zu Artikel 1

#### Zu Ziffer 1

Mit dem Einfügen der Angabe „1. August“ wird klarstellend der Beginn des Kindertagesstättenjahres definiert.

Durch den neuen Verweis in Satz 2 auf Satz 1, wird klargestellt, wann Kinder, für die der Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens nach dem 1. August geltend gemacht wird, angemeldet werden sollen.

In Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben, da diese Regelungen nun im neuen Absatz 2 enthalten sind, welcher nun die Ausnahmen vom Fristerfordernis des Absatz 1 regelt.

Die bisherigen Regelungen des Absatz 2, welche die Form des Aufnahmeantrages sowie die Form der Entscheidung hierüber zum Gegenstand hatten, wurden in die neuen Absätze 6 und 7 des § 4 integriert, welcher das Aufnahmeverfahren regelt. Dies dient insbesondere der Übersichtlichkeit und Vereinfachung des Gesetzestextes, da nun alle Regelungen die das Aufnahmeverfahren betreffen in § 4 zu finden sind.

#### Zu Ziffer 2

Durch die Änderung des Absatz 1 wird die Möglichkeit eröffnet, Kinder bei Zuzug in die Stadt Bremerhaven vorab anzumelden und so sicherzustellen, dass diesen Kindern rechtzeitig ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Absatz 2 regelt nun nur noch die Frist für die Antragstellung für die Aufnahme in eine Krippe, alterserweiterte Gruppe, Kleinkindgruppe oder einen Kindergarten, da für den Hort nun andere Fristen gelten sollen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 3 hiervon nicht berührt werden, sodass in den dort genannten Fällen auch weiterhin eine Abweichung von der Frist möglich ist.

Aus administrativen Gründen und in Abstimmung mit dem Schulbereich, ist es erforderlich, die Frist für die Antragstellung auf Aufnahme in einen Hort abweichend von jener des Absatz 2 zu regeln. Eltern erhalten in der Regel bis Anfang Februar einen Bescheid des Schulamtes zur aufnehmenden Grundschule. Durch die Verschiebung der Antragsfrist nach hinten, sollen die Eltern die Möglichkeit bekommen sich für einen ggf. benötigten Hortplatz anzumelden. Die Regelung wurde zur Übersichtlichkeit im neuen Absatz 3 aufgenommen. Auch hier sind weiterhin Abweichungen gem. § 3 möglich.

Der neue Absatz 4 regelt das Aufnahmeverfahren für Kinder mit Hauptwohnsitz nach Melderecht in der Stadt Bremerhaven mit der künftigen Kinder-Identifikationsnummer.

Der neue Absatz 5 enthält die Erlaubnis der Ausstellung einer Kinder-Identifikationsnummer auch für Kinder die ihren Hauptwohnsitz nach Melderecht nicht in der Stadt Bremerhaven haben. Betroffen sind bspw. Kinder aus dem Umland oder bei Zuzug.

Der neue Absatz 6 ermöglicht zusätzlich zur schriftlichen Antragstellung, die elektronische Antragstellung über ein Online-Zugangsportale und die Antragsstellung zur Niederschrift in den Kindertagesstätten.

Absatz 7 ermöglicht künftig die schriftliche oder elektronische Form für die Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Zudem wird im Satz 2 klargestellt, dass die Aufnahmezeiten vor der Entscheidung über den Aufnahmeantrag eingehalten werden.

Der neue Absatz 8 stellt sicher, dass die für die Abwicklung des Anmeldeverfahrens erforderlichen Daten rechtzeitig und vollständig im Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 9 trägt dem Mitbestimmungsrecht der freien Träger nach dem BremKTG Rechnung und schafft Planungssicherheit.

Zu Ziffer 3

Durch die Neufassung des Absatz 1 wird direkt zu Beginn der Vorschrift klargestellt, dass eine Anwendung von Auswahlkriterien nur in Frage kommt, sofern die Platzkapazitäten in einer Tageseinrichtung ausgeschöpft sind (Nachfrageüberhang). Diese Auswahlkriterien gelten für alle Kinder, wobei für die jeweiligen Betreuungsformen weitergehende Regelungen getroffen werden, welche dann im Rahmen dieser Betreuungsformen vorrangig zur Anwendung gelangen.

In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „oder“ eingefügt, um klarzustellen, dass die Aufnahmekriterien nicht kumulativ vorliegen müssen.

Satz 2 in Nummer 5 wird aufgehoben, da diese Regelung nur deklaratorischen Charakter hatte.

Die Regelung des Absatz 2, dass Kinder, die innerhalb einer Einrichtung aus dem Bereich der unter 3-jährigen in den Regelbereich der 3 bis 6-jährigen wechseln, vorrangig zu berücksichtigen sind, wird aufgehoben. Der Regelungsgehalt findet sich nun in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wieder. In dieser Vorschrift, wird die Aufnahme in die Betreuungsform „Kindergarten“ geregelt.

Der Absatz 2 wird neu gefasst. Der Regelungsinhalt entspricht grundsätzlich dem des Absatz 4 a. F.

Absatz 4 wird aufgehoben. Da sämtliche Aufnahmekriterien ohnehin nur bei Nachfrageüberhang zur Anwendung gelangen, wurde dieser Umstand nun direkt zu Beginn der Vorschrift in Absatz 1 klarstellend berücksichtigt. Die Regelung,

dass Kinder alleinerziehender Elternteile sowie Kinder mit Aufnahmegründen nach Absatz 1 Nummer 1 vorrangig aufzunehmen sind, findet sich nun in Absatz 2 wieder, da sie vom Regelungsinhalt am Beginn der Vorschrift passender ist.

Der neue Absatz 6 beschreibt wie die Anwendung der Aufnahmekriterien im Rahmen des neu einzuführenden Online-Zugangsportals umgesetzt wird. Zudem regelt er die Zuständigkeit der gegebenenfalls erforderlichen Prüfung von Aufnahmekriterien anhand der durch die Erziehungsberechtigten beigebrachten Nachweise. Diese liegt bei der jeweiligen Einrichtung.

Zu Ziffer 4

In Absatz 1 werden nun, die für die Betreuungsform „Kindergarten“ geltenden Aufnahmekriterien im Falle der Ausschöpfung der Platzkapazität definiert und folgende Rangfolge festgelegt:

Zunächst werden wie bisher Kinder berücksichtigt, bei welchen die Voraussetzungen nach Nummer 1 vorliegen. Diese besagt, dass Kinder, die innerhalb einer Einrichtung in den Regelbereich der 3 bis 6-jährigen wechseln, absolut vorrangig aufgenommen werden. Hierdurch wird verhindert, dass diese Bestandskinder Zugunsten von Kindern, welche zuvor nicht die jeweilige Einrichtung besucht haben, die Einrichtung verlassen und wechseln müssen.

Anschließend werden Kinder berücksichtigt, bei denen die Voraussetzungen nach Nummer 2 vorliegen. Diese besagt, dass Kinder, bei denen im Jahr vor der Einschulung ein Sprachförderbedarf nach § 36 Absatz 2 BremSchulG nachfolgend, also nach den Bestandskindern, aufgenommen werden. Hintergrund dieser Regelung ist der Umstand, dass ein regelmäßiger Besuch einer Kindertageseinrichtung gute Rahmenbedingungen zur Sprachförderung, insbesondere durch die Möglichkeit der alltagsintegrierten Sprachförderung, bietet. Die frühe sprachliche Förderung ist von hoher Bedeutung bei der Entwicklung der Sprachkompetenz und trägt maßgeblich zu einem guten Einstieg in die Schule und einer erfolgreichen Bildungsbiographie bei. Somit soll diesen Kindern die Möglichkeit eröffnet werden einen Kita-Platz zu erhalten. Im Jahr vor der Einschulung können wichtige sprachliche Grundkompetenzen erlernt und gefördert werden.

Sind dann noch Plätze frei, so kommen nach Nummer 3 dann die Aufnahmekriterien des § 5 Absatz 1 zur Anwendung.

Die neue Formulierung in Absatz 2 stellt klar, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf die hierfür geschaffenen Plätze in der jeweiligen Einrichtung erhalten und diese nicht an Kinder außerhalb dieser Zielgruppe vorrangig vergeben werden können.

Zu Ziffer 5

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 16 auf Kinder aus dem niedersächsischen Umland entfällt.

Zu Ziffer 6

§ 17 wird aufgehoben, da § 11 Absatz 2 BremKTG keine Ermächtigungsgrundlage für ortsgesetzliche Regelungen zur Beendigung von Betreuungsverhältnissen enthält.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.